



SAC OLTEN – SENIOREN

Reglement zu Teilnehmerbeiträgen, Reisekosten und Spesenvergütungen

1. Reisekosten bei Touren oder Wanderungen mit ÖV

- Bei Kosten über Fr. 20.- für Einzelfahrten werden in der Regel **Gruppenbillets** gelöst. Der Entscheid liegt beim Tourenleiter.
- Ohne Gruppenbillet setzen sich die Teilnehmerbeiträge analog Ziffern 2 und 3, aber ohne Reisekosten zusammen. Die Teilnehmer lösen ihr Billet selbst, gemäss den Angaben des Tourenleiters.
- Für Wanderungen mit weniger als Fr. 20.- Billetkosten, bei Verzicht auf Gruppenbillet und KaGi („Kaffee mit Gipfeli“), kann auf einen Teilnehmerbeitrag ganz verzichtet werden.

2. Mit **Gruppenbillett** setzen sich die Teilnehmerbeiträge wie folgt zusammen:

- Teilnehmer mit Halbtax-Abo bezahlen 70% der Einzel-Billettkosten, auf- oder abgerundet auf die nächsten Fr. 5.- oder 10.-.
- Teilnehmer mit GA bezahlen keine Reisekosten, tragen aber zur nötigen Teilnehmerzahl für das Gruppenbillett bei.
- Alle Teilnehmer bezahlen zusätzlich:
 - Fr. 10.- Kosten KaGi plus Organisationsbeitrag
 - ohne KaGi: Fr. 5.- Organisationsbeitrag
 - Kosten für Bergbahnen, Alpentaxi etc.
 - Allfällige weitere anfallende Kosten

3. Bei **Reisen mit Car** setzen sich die Teilnehmerbeiträge wie folgt zusammen:

- Kosten für die Carreise gemäss Offerte des Unternehmers, *zuzüglich* eines Trinkgeldzuschlages von Fr. 2.- für den Carchauffeur
- Alle Teilnehmer bezahlen zusätzlich:
 - Fr. 10.-Kosten KaGi plus Organisationsbeitrag
 - ohne KaGi: Fr. 5.- Organisationsbeitrag
 - Kosten für Bergbahnen, Alpentaxi etc.
 - Allfällige weitere anfallende Kosten

4. **Spezielles:**

- Bei Touren wie Wanderungen werden die Reisekosten und das KaGi **für die Touren- bzw. Wanderleiter** durch die Seniorenkasse übernommen.
- Wird die Reise mit dem Privatwagen durchgeführt, so betragen die Fahrkosten 75 Rappen pro Kilometer auf die Mitfahrenden verteilt.
- Wird ein Fahrzeug gemietet, werden die effektiven Kosten auf die Mitfahrenden verteilt.
- Bei den Anlässen Risottoessen und Jahresrückblick werden der Kaffee Crème und die Mittagessen der Gäste durch die Kasse bezahlt.

5. **Mehrtägige und eintägige Touren mit höheren Anforderungen bis max. 12 Teilnehmer sowie Tourenwochen:**

- Diese Angebote sind finanziell selbsttragend und somit unabhängig von der Senioren-Kasse.
- Die Teilnehmer bezahlen sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten selber oder leisten einen entsprechenden Vorschuss in eine gemeinsame Kasse. Die Abrechnung wird transparent kommuniziert.
- Der Tourenleiter kann seine Kosten für die Reise sowie ungedeckte Rekognoszierungskosten (Ziff. 6), bei mehrtägigen Touren auch die Kosten für Halbpension, auf die Teilnehmer abwälzen.
- Bei einem allfälligen Gruppenbillett bezahlen die Teilnehmer mit Halbtax-Abo 70% der Einzel-Billettkosten.
- Ein Organisationsbeitrag zu Gunsten der Senioren-Kasse wird nicht erhoben.



6. Für das Rekognoszieren gilt folgende Spesenregelung:

- Für die Rekognoszierung haben Touren- bzw. Wanderleiter auf Gesuch hin das Anrecht auf die Vergütung der Reisekosten.
- Vergütet werden die effektiven Reiseauslagen (ÖV, Seilbahn, Sessellift) zum Halbtaxtarif ab Wohnort bis zum Ausgangspunkt der Tour/ Wanderung sowie zurück ab dem Endpunkt. Egal, ob die Rekognoszierung mit dem Auto oder GA erfolgte.
- Die minimale Vergütung für alle *geplanten* Touren und Wanderungen beträgt Fr. 20.- (Pauschale). Diesen Minimalbetrag zahlt der Kassier auch ohne vorliegendes Gesuch nach erfolgter Tour/ Wanderung aus.
- Grundsätzlich besteht nur das Anrecht auf Vergütung einer einzigen Rekognoszierungsreise. Begleitpersonen sind lediglich in Ausnahmefällen berechtigt. Die für die Touren bzw. Wanderungen zuständige Person im Leitungsteam entscheidet zusammen mit dem Kassier über Ausnahmen von diesen beiden Regeln.
- Leiter von mehrtägigen und eintägigen Touren mit höheren Anforderungen, mit mind. 5 und max. 12 definitiv angemeldeten Teilnehmern, erhalten auf Gesuch hin einen Rekognoszierungskosten-Beitrag bis maximal Fr. 150.-.
- Zuhanden der Tourenwochen wird dem rechnungsführenden Konto pro 10 definitiv angemeldete Teilnehmer, welche die Wanderungen mitmachen, je ein Beitrag von Fr. 150.- an die Vorbereitungs- und Rekognoszierungskosten ausbezahlt. Für Teilnehmerzahlen, welche die Zehner übersteigen, werden die entsprechenden Beträge anteilmässig hinzugerechnet.
Die Tourenwochen-Leitung meldet dem Senioren-Kassier die Anzahl definitiv angemeldeter Teilnehmer, welche an den Wanderungen mitmachen, sowie das Konto der zuständigen Rechnungsführung.
- Weitere ausserordentliche Auslagen sind zu belegen und zu begründen.
- Der Tourenleiter richtet sein Gesuch spätestens innert einer Woche nach der Tour bzw. Wanderung an den Senioren-Kassier.
- Die Auszahlung erfolgt stets erst anlässlich oder nach erfolgter Wanderung (auch im Falle von deren Verschiebung). Über Ausnahmen entscheidet der Kassier.

7. Jahresentschädigung für das Leitungsteam:

- Die pauschalen Entschädigungen für PC, Telefon, Büromaterial, Fahrten etc. werden Ende Jahr wie folgt ausbezahlt:
 - Fr. 200.- für den Senioren-Obmann
 - Je Fr. 100.- für die übrigen Mitglieder des Leitungsteams.